

Die unvollkommene Ehe kann gefährlich werden

Von unserm juristischen Mitarbeiter

Mit dem vorliegenden Beitrag über die „Ehe im Strafrecht“ eröffnen wir unsern „Juristischen Briefkasten“. Unser juristischer Mitarbeiter wird in Zukunft in jedem Heft zu einem allgemein-interessierenden Thema Stellung nehmen und Anfragen aus unserm Leserkreis an dieser Stelle kostenlos beantworten. Dabei dürfte es selbstverständlich sein, daß wir hier nur Anfragen allgemeiner und allgemein-interessanter Natur zum Abdruck bringen können, während wir bei Spezialfällen, die wir brieflich erledigen, ein mäßiges Honorar berechnen müssen, das wir dem Anfragenden jeweils vor Erledigung der Angelegenheit bekannt geben werden

Die große Umwertung aller Werte, die wir in der Nachkriegszeit erlebt haben, ist auch an der ältesten menschlichen Lebensgemeinschaft, der Ehe, nicht spurlos vorübergegangen. Abgesehen von den radikalen Forderungen auf ihre völlige Beseitigung sind in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit von berufener und unberufener Seite eine große Zahl von Vorschlägen gemacht und Anregungen gegeben worden, die sämtlich darauf hinauslaufen, ihr einen neuen ethischen Inhalt zu geben oder auch das bestehende Eherecht entsprechend den neuen Anschauungen über Moral und der wesentlich geänderten rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Frau abzuändern. Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, wenn der Laie, der nicht gezwungen ist, sich berufsmäßig mit der einschlägigen Gesetzesmaterie zu befassen, mitunter im Zweifel ist, was auf diesem Gebiete zur Zeit noch geltendes Recht ist und was erst von einer künftigen Gesetzgebung daran geändert werden soll.

Besonders über die strafrechtlichen Vorschriften, die sich auf den Schutz

der Ehe beziehen oder sonst mit ihr im Zusammenhang stehen, herrscht oft Unklarheit. Wohl weiß jeder, daß die Doppelerhe, die sogenannte Bigamie, bestraft wird, aber schon über die Strafbarkeit des Ehebruchs bestehen vielfach Zweifel. Gar nicht selten wird von Laien die falsche Ansicht vertreten, daß die Strafbestimmungen hierüber aufgehoben seien.

Die geltende Gesetzgebung geht davon aus, daß der Staat als solcher ein Interesse an der Aufrechterhaltung einer bestehenden Ehe habe. Zu diesem Zweck räumt die Zivilprozeßordnung auch dem Staatsanwalt ein Mitwirkungsrecht im Ehescheidungsverfahren ein. Er ist in jeder Ehesache vom ersten Termin zu benachrichtigen, kann sich zu den einzelnen Entscheidungen gutachtlich äußern und im Interesse der Aufrechterhaltung der Ehe auch selbständig neue Tatsachen vorbringen und unter Beweis stellen. Es ist dies eine in der Öffentlichkeit fast unbekannt zivilrechtliche Funktion der Staatsanwaltschaft, von der diese allerdings nur in den seltensten Fällen Gebrauch macht.